

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA -
(BGS/WAS)**

(vom 26.01.2009; zuletzt geändert am 21.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024)

Auf Grund des Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe (WVA) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der WVA erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben

1. für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS – tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme. ³Im Anrechnungsfall (Abriss) wird bereits veranlagte Wohn- und Nutzfläche im Verhältnis „Wohn- und Nutzfläche zu Geschossfläche = 0,75 : 1“ auf die neu zu veranlagende Geschossfläche angerechnet.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁵Nicht überdachte Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. ⁶Garagen werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
- ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
1. im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen sowie für die sich nach Maßgabe des Absatzes 3 zusätzlich ergebende fiktive Geschossfläche, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden.
 2. im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 3. im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Wurde der Beitrag statt nach der Geschossfläche nach der Wohn- und Nutzfläche festgesetzt, wird die zu berücksichtigende Wohn- und Nutzfläche im Verhältnis „Wohn- und Nutzfläche zu Geschossfläche = 0,75 : 1“ angesetzt. ³Die Neuberechnung erfolgt nicht, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 vom Hundert der Grundstücksfläche bebaut wird; es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. ⁴Dieser Beitrag ist nach zu entrichten.
- ⁵Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,06 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 7,03 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der WVA erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 10) und Verbrauchsgebühren (§ 12).

§ 10 Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Bauart nach dem Nenndurchfluss (Q_N) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung ortsfester Wasserzähler

a) in Abhängigkeit der Nenngröße Q_N :

2,5 m³/h 5,95 € je Monat
6 m³/h 6,77 € je Monat
10 m³/h 7,93 € je Monat
15 m³/h 29,75 € je Monat
40 m³/h 32,67 € je Monat
60 m³/h 34,33 € je Monat
150 m³/h 54,64 € je Monat
250 m³/h 77,30 € je Monat

b) mit Dauerdurchfluss:

4 m³/h 5,95 € je Monat
10 m³/h 6,77 € je Monat
16 m³/h 7,93 € je Monat
25 m³/h 29,75 € je Monat
63 m³/h 32,67 € je Monat
100 m³/h 34,33 € je Monat
250 m³/h 54,64 € je Monat
400 m³/h 77,30 € je Monat

²Bei der Verwendung ortsfester Wasserverbundzähler

a) in Abhängigkeit der Nenngröße Q_N :

15 m³/h 29,75 € je Monat
40 m³/h 32,67 € je Monat
60 m³/h 34,33 € je Monat
150 m³/h 54,64 € je Monat
250 m³/h 77,30 € je Monat

b) mit Dauerdurchfluss:

25 m³/h 29,75 € je Monat
63 m³/h 32,67 € je Monat
100 m³/h 34,33 € je Monat
250 m³/h 54,64 € je Monat
400 m³/h 77,30 € je Monat

(3) Abs. 2 findet auch Anwendung bei Verwendung von Bauwasserzählern, ortsveränderlicher oder sonstiger mobiler Zähler des WVA.

§ 11 Benutzungsgebühr für Entnahmeverrichtungen zum Anschluss an Hydranten

Für die Benutzung von Zählerstandrohren (Unterflurhydrant) oder Entnahmegarnituren (Überflurhydrant) wird neben der Grund- und Verbrauchsgebühr (§ 9 und § 12) eine Benutzungsgebühr von 0,50 € täglich erhoben.

§ 12

Verbrauchsgebühr

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
- ²Er ist vom WVA zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler, ortsveränderlicher oder sonstiger mobiler Wasserzähler des WVA verwendet, so beträgt die Gebühr 1,11 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.
- (3) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit dem Tag der Übergabe des Zählerstandrohres durch den WVA und endet mit dem Tag der Rückgabe des Zählerstandrohres an den WVA.

§ 14

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) ¹Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. ²Ferner sind Gebührenschildner Mieter und Pächter, die zur Nutzung des Grundstücks berechtigt sind.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch, soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.
- (4) Bei Verwendung von Bauwasserzählern, ortsveränderlicher oder sonstiger mobiler Wasserzähler des WVA ist Gebührenschildner, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Besitzer des vom WVA zur Verfügung gestellten Zählers ist.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art 5 Abs. 7 KAG).

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Benutzungsgebühr einen Monat nach Anforderung durch den WVA fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschild sind vier gleiche Vorauszahlungen entsprechend dem abgerechneten Vorjahresverbrauch zu leisten. ²Fehlt es an einer Abrechnung des Vorjahresverbrauchs, so setzt der WVA die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Gesamtverbrauchs des Vorjahres fest. ³Die erste Vorauszahlung wird gemeinsam mit der Jahresabrechnung des Vorjahres festgesetzt und zusammen mit dieser zur Zahlung fällig. ⁴Die weiteren Vorauszahlungen werden jährlich zum 15. Juni, 15. September und 15. Dezember zur Zahlung fällig. ⁵Werden Vorauszahlungen nicht gemeinsam mit der Jahresabrechnung des Vorjahres festgesetzt, so wird die erste Vorauszahlung einen Monat nach

Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig. ⁶Die Fälligkeit der weiteren Vorauszahlungen richtet sich nach Satz 4.

- (3) ¹Bei Verwendung von Bauwasserzählern, ortsveränderlicher oder sonstiger mobiler Wasserzähler des WVA kann dieser eine Vorausleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebührensschuld verlangen. ²Der Vorausleistungsbetrag ist mit dem Tag des Einbaus des Bauwasserzählers oder der Übergabe des Zählerstandrohres zur Zahlung fällig.

§ 16 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet,

- dem WVA die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen und
- dem WVA unverzüglich Änderungen Ihrer aktuellen Anschrift, Änderungen der Miet-/Pachtverhältnisse sowie Änderungen der Eigentumsverhältnisse - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - mitzuteilen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des WVA (Beitrags- und Gebührensatzung – BGS/WAS) vom 15.12.1993 in ihrer zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Eichenau, den 26.01.2009
Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe

gez.

Dr. Herbert Kränzlein
Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 26.03.2009, Nummer 10, veröffentlicht. Sie wurde durch Änderungssatzungen vom 09.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 21.12.2010, Nr. 29), vom 16.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 03.02.2015, Nr. 1), vom 16.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 07.03.2016, Nr. 5), vom 12.01.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 26.02.2018, Nr. 3), vom 11.12.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 19.12.2018, Nr. 22), 14.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 19.12.2022, Nr. 32) und vom 21.12.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 28.12.2023, Nr. 21) geändert.